

Richtlinie des Rektorats über den Abschluss von Rechtsgeschäften im Namen der Universität für Bodenkultur Wien gemäß § 28 UG

(gemäß Rektoratsbeschluss vom 1.6.2010 und Information des Universitätsrates vom 16.6.2010)

§ 1 Grundlagen

- (1) Die Rektorin/ der Rektor kann im Rahmen der vorliegenden Richtlinie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Universität für Bodenkultur Wien bevollmächtigen, Rechtsgeschäfte im Namen der BOKU abzuschließen.
- (2) Die gemäß dieser Richtlinie bevollmächtigten Personen bestätigen bei Annahme der Bevollmächtigung schriftlich die Kenntnisnahme dieser Richtlinie.
- (3) Die Vollmacht bezieht sich immer nur auf solche Rechtsgeschäfte, die in den Tätigkeitsbereich der OE bzw. Serviceeinrichtung fallen, die die Bevollmächtigten leiten, bzw. der sie angehören, es sei denn, es wurde Spezialvollmacht erteilt.
- (4) Die Erteilung sowie die Beendigung der Vollmacht sind unverzüglich im Mitteilungsblatt der BOKU zu verlautbaren.
- (5) Die Bevollmächtigung wird mit der Auflage erteilt, auf Nachfrage der Rektorin / dem Rektor unverzüglich über sämtliche Umstände im Zusammenhang mit den von ihm im Rahmen der Bevollmächtigung betriebenen Geschäfte Auskunft zu erteilen bzw. über die abgeschlossenen Rechtsgeschäfte zu berichten.
- (6) Die Bevollmächtigten sind verpflichtet der Rektorin / dem Rektor unverzüglich zu berichten, falls Umstände erkennbar werden, die den Abschluss bzw. die Abwicklung eines Rechtsgeschäftes in Frage stellen könnten, insbesondere wenn eine wesentliche Überschreitung der Ausgabenermächtigung absehbar ist, wenn bei laufenden Geschäften aufgrund von Überschreitungen des Zeit- und/oder Kostenrahmens wesentliche wirtschaftliche Nachteile drohen und wenn Hinweise zu erkennen sind, dass Projektpartner ihre Verpflichtungen nicht bzw. nicht vollständig einhalten können.
- (7) Vollmachten gemäß § 27 Abs.2 UG (ProjektleiterInnenvollmacht) werden von dieser Richtlinie nicht berührt, sondern sind in einer eigenen Richtlinie geregelt.

§ 2 Inhalt der Vollmacht

- (1) Die Vollmacht wird grundsätzlich für alle Rechtsgeschäfte erteilt, die von der betreffenden OE im Rahmen der erteilten Ausgabenermächtigung (z.B. Budget) abzuwickeln sind und deren Abwicklung nicht anderen Stellen vorbehalten ist.
- (2) In einzelnen bestimmten Angelegenheiten kann die Rektorin / der Rektor Spezialvollmacht erteilen.

(3) Der Abschluss folgender Rechtsgeschäfte ist ausschließlich dem Rektorat vorbehalten:

- Abschluss von Rechtsgeschäften, die von Gesetzes wegen einer Genehmigung durch ein Organ der Universität bedürfen (Gründung von Gesellschaften und Stiftungen, Gründung von oder Beteiligung an Unternehmen, Aufnahme von Bildungs Kooperationen wie Doppeldiplomprogramme; etc)
- Verträge, mit denen Rechte in Bezug auf bestehendes geistiges Eigentum sowie Schutzrechte (insbesondere Patente und Gebrauchsmuster) der BOKU übertragen und eingeräumt werden
- Einrichtung von Universitätslehrgängen
- Längerfristige Vermietung unbeweglicher Sachen (insbesondere Räumlichkeiten)
- Längerfristige, nicht nur vorübergehende Anmietung unbeweglicher Sachen (insbesondere Räumlichkeiten)
- Abschluss, Änderung und Verlängerung von Arbeitsverträgen sowie Kündigungen und Entlassungen (Ausnahmen s. § 7 der Richtlinie)
- Führen von Rechtsstreitigkeiten
- Beitritt zu Vereinen im Namen der BOKU
- die Aufnahme von Krediten, der Abschluss von Darlehensgeschäften, das Zeichnen von Wechseln

(4) Der Abschluss folgender Rechtsgeschäfte bedarf vor Abschluss der Zustimmung durch das Rektorat:

- Rechtsgeschäfte, die das Volumen von 100.000 € überschreiten
- Rechtsgeschäfte, die das Budget der betreffenden OE länger als 2 Jahre belasten (z.B. Leasinggeschäfte, Ratengeschäfte, unbefristete Dauerschuldverhältnisse)
- Verkauf von aus dem Globalbudget angekauftem Anlagevermögen
- Abschluss von Versicherungsverträgen (um Doppelversicherungen zu vermeiden)
- Annahme von Schenkungen

§ 3 Rechte der Bevollmächtigten / Stellvertretung

(1) Die Vollmacht berechtigt nach Maßgabe dieser Richtlinien im Namen und auf Rechnung der BOKU Rechtsgeschäfte abzuschließen und über die der OE im Rahmen der Ausgabenermächtigung zugeteilten Budgetmittel zu verfügen.

(2) Die Vollmacht ist an die Person des Bevollmächtigten gebunden und nicht übertragbar.

(3) Die / der Bevollmächtigte ist berechtigt, eine / einen ArbeitnehmerIn ihrer / seiner OE bzw. Serviceeinrichtung der Rektorin / dem Rektor als StellvertreterIn vorzuschlagen.

§ 4 Vier-Augen-Prinzip

In allen wirtschaftlichen Angelegenheiten ist ein Vier-Augen-Prinzip zu wahren.

§ 5 Ende der Vollmacht

(1) Die Vollmacht endet durch

- (a) Zeitablauf, sofern die Vollmacht befristet erteilt wurde,
- (b) Zielerreichung, sofern ein Handlungs- oder Geschäftsziel festgelegt wurde,
- (c) Widerruf (s. Abs.2),
- (d) Entzug (s. Abs.3),
- (e) Beendigung der an die Vollmacht gebundenen Funktion,
- (f) Ausscheiden der Arbeitnehmerin / des Arbeitnehmers aus dem Dienststand der BOKU

(2) Die Rektorin / der Rektor kann eine gemäß § 28 UG erteilte Vollmacht jederzeit und ohne Angabe von Gründen widerrufen.

(3) Missbrauch der Vertretungsbefugnis bewirkt den Entzug der Vollmacht durch die Rektorin / den Rektor.

§ 6 Sorgfaltspflichten

(1) Die Bevollmächtigten sind in Ausübung der Vollmacht zur Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verpflichtet und haben nach den Grundsätzen der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Transparenz zu handeln.

(2) Die Bevollmächtigten haben bei Ausübung ihrer Vollmacht den Rahmen der erteilten Ausgabenermächtigung einzuhalten.

(3) Die Bevollmächtigten haben bei Beendigung ihrer Vollmacht im Interesse einer reibungslosen Abwicklung der laufenden (Rechts-)Geschäfte für eine geordnete Übergabe Sorge zu tragen.

(4) Beim Abschluss bzw. bei der Abwicklung der Rechtsgeschäfte sind gesetzliche Vorschriften sowie BOKU interne Richtlinien einzuhalten (z.B. AGB BOKU, Abschluss von Werkverträgen, Vergabevorschriften, Gebarungsregelungen etc.).

(5) Die Bevollmächtigten haften für ihre Handlungen im Rahmen der Vollmacht gegenüber der BOKU nach den zivilrechtlichen und arbeits- bzw. dienstrechtlichen Vorschriften.

§ 7 Folgenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird Kraft ihrer Funktion Vollmacht erteilt:

(1) Departmentleiterinnen und –leitern

wird über ihre Befugnisse gemäß § 27 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 hinaus die Bevollmächtigung zum Abschluss aller in den Wirkungsbereich der Organisationseinheit fallenden Rechtsgeschäfte erteilt.

Von der Bevollmächtigung sind, soweit keine Spezialvollmacht erteilt wird, die unter § 2 (3) und (4) der Richtlinie angeführten Rechtsgeschäfte ausgenommen.

(2) Leiterinnen und Leitern von Serviceeinrichtungen,

wird über ihre Befugnisse gemäß § 27 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 hinaus die Bevollmächtigung zum Abschluss aller in den Wirkungsbereich der Organisationseinheit fallenden Rechtsgeschäfte erteilt.

Von der Bevollmächtigung sind, soweit keine Spezialvollmacht erteilt wird, die unter § 2 (3) und (4) der Richtlinie angeführten Rechtsgeschäfte ausgenommen.

Die Leiterin/der Leiter der Personalabteilung kann zum Abschluss von Arbeitsverträgen mit Ausnahme von

1. Arbeitsverträgen mit Professorinnen/Professoren und
2. Arbeitsverträgen mit Leiterinnen/Leitern der ersten und zweiten Führungsebene

ermächtigt werden.

§ 8 Fakultative Bevollmächtigung

(1) Anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der BOKU (§ 94 Abs.1 Z.4 und 5) kann die Rektorin / der Rektor eine Vollmacht gemäß dieser Richtlinie erteilen.

(2) Eine Bevollmächtigung kann auch auf Antrag der jeweiligen Leitung der Organisationseinheit oder Leitung der Serviceeinrichtung erteilt werden.

§ 9 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Richtlinie ersetzt Punkt 3 der „Richtlinie des Rektorates für die Bereiche § 26, § 27 und § 28 UG 2002 - Bevollmächtigungen für Drittmittelprojekte - (genehmigt vom Universitätsrat am 23. März 2004)“.

(2) Vollmachten, die vor dem Inkrafttreten der gegenständlichen „Richtlinie des Rektorats über den Abschluss von Rechtsgeschäften im Namen der Universität für Bodenkultur Wien gemäß § 28 UG“ an der BOKU gemäß § 28 UG erteilt wurden, bleiben weiter bestehen, unterliegen jedoch ab dem Inkrafttreten dieser Richtlinie den vorstehenden Bestimmungen.